

# Amtliche Mitteilungen

## **Verkündungsblatt**

**39. Jahrgang, Nr. 69, 18.09.2018**

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Evaluationsordnung für Lehre und Studium  
der Fachhochschule Dortmund**

**vom 18. September 2018**

## **Erste Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Fachhochschule Dortmund**

**vom 18. September 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 7 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Fachhochschule Dortmund vom 12. Oktober 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 58 vom 16.10.2012), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird Absatz (1) mit einer neuen Formulierung:  
„Diese Evaluationsordnung gilt für Studium und Lehre der gesamten Fachhochschule Dortmund und regelt unter Berücksichtigung des Landesdatenschutzgesetzes (DSG NRW) und des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) sowie die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG), die Verfahren gemäß Hochschulgesetz (HG) § 7 Absatz 2 zur Bewertung der Aufgaben der Hochschule nach § 3 HG.“
- b) Satz 2 entfällt.
- c) Die Punkte 1. bis 3. entfallen.
- d) Absatz (2) wird hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:  
„Alle Fachbereiche und Einrichtungen sowie alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben nach § 7 Absatz 4 HG die Pflicht, an den Verfahren der Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Alle Mitglieder der Hochschule haben darüber hinaus das Recht hieran angemessen beteiligt zu werden. Die Mitwirkung aller ehemaligen Mitglieder und Angehörigen wird entsprechend § 8 Absatz 5 HG angestrebt. Sie sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.“
- e) Absatz (3) wird hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:  
„Soweit Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes betroffen sind, ist die Personalvertretung entsprechend den Vorgaben des Landespersonalvertretungsgesetzes einzubinden.“
- f) Absatz (4) wird hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:

„Bei kooperativen Programmen (z.B. Franchise Studiengängen) sowie hochschulübergreifenden Studiengängen kann auf die Anwendung der vorliegenden Ordnung verzichtet werden, falls eigene, gleichwertige Evaluationsbestimmungen des Kooperationspartners oder der Kooperationspartner zur Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität des Studiengangs in Absprache mit der Evaluationsstelle der FH Dortmund vereinbart wurden. Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschulleitung.

g) Absatz (5) wird hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:

Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Lehre angeboten werden, jedoch außerhalb des Lehrangebots der Fachbereiche stattfinden, unterliegen grundsätzlich dieser Ordnung. In Absprache mit der Evaluationsstelle können Sonderregelungen zur Evaluation getroffen werden.

2. **§ 2** wird wie folgt geändert:

a) Absatz (2) wird um Satz 4 und 5 erweitert:

„Sie stellt mit Hilfe der Evaluationsstelle die für Evaluationszwecke benötigten zentral erfassten Daten bereit und unterstützt die Erhebung und Auswertung dezentraler Daten organisatorisch und konzeptionell. Sämtliche Erhebungen, die den Bereich Lehre und Studium an der Fachhochschule Dortmund betreffen, werden im Einvernehmen mit und koordiniert von der Evaluationsstelle durchgeführt.“

b) Absatz (3) bis (5) werden gestrichen

c) Folgende Formulierung wird als Absatz (3) eingefügt:

„Die Verantwortung für die Evaluation sowie die Maßnahmen in den Fachbereichen obliegt den Dekan\*innen, die dabei von den Studienbeiräten beraten werden. Zur Entlastung können die Dekan\*innen von Fachbereichs-Qualitätszirkeln unterstützt werden. Der Fachbereichsrat legt per Beschluss die Anzahl, Besetzung und Wahlmodalitäten des Qualitätszirkels fest.“

d) Folgende Formulierung wird als (4) eingefügt:

„Die Aufgabe der Qualitätszirkel liegt in der Identifikation von Problemen und in der Entwicklung von Optimierungsmaßnahmen in den Studienangeboten. Sie können im Auftrag der Dekan\*innen folgende fortlaufenden Aufgaben wahrnehmen:

- Durchführung aller Verfahren nach § 5 (außer Verfahren unter §5.(3)) und §6,
- Sichtung, Reflexion und Bewertung der jeweiligen Ergebnisse,
- Empfehlung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –entwicklung der Studienangebote,
- Überprüfung und Evaluation der Umsetzung beschlossener Maßnahmen,
- Berichterstattung über die Verfahren.

Sie tagen zur Erfüllung dieser Aufgaben mindestens einmal pro Semester.“

3. **§ 4** wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 4 wird nach „Ziele“ „und Verfahren“ eingefügt.

b) Folgende Formulierung wird als Absatz (1) neu eingefügt:

c) „Sämtliche Verfahren und Strukturen der Evaluation orientieren sich an dem Ideal einer gelebten und von allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen getragenen Qualitäts- und Gesprächskultur sowie an professionellen Standards der Evaluation wie Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit.“

d) Absatz (1) wird Absatz (2)

e) Hinzugefügt werden Absatz (3) bis (5):

- (3) Wo sinnvoll und angemessen können quantitative Verfahren der Evaluation (z. B. standardisierte Fragebögen) durch qualitative Verfahren (z.B. standardisierte moderierte Interviews) ergänzt werden. Bei Lehrveranstaltungen mit weniger als sechs Teilnehmer\*innen bzw. kleinen Studiengängen können qualitative Verfahren zur Anwendung kommen, deren Ergebnisse standardisiert zu dokumentieren sind.
- (4) Die Erhebungen erfassen Daten zu jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten bzw. Aufgaben; sie erfolgen beziehbar auf die für deren Erfüllung jeweils verantwortlichen Personen.
- (5) Die Evaluation dient im Einzelnen:
- der systematischen Selbstanalyse zur Vorbereitung rational fundierter und im Diskurs getroffener Entscheidungen über Entwicklungspotentiale und entsprechende Maßnahmen hin zur Optimierung von Studien- und Prüfungsbedingungen, -abläufen und -ergebnissen,
  - der Steuerung von strukturellen und curricularen Reformmaßnahmen an den Fachbereichen sowie an der Hochschule insgesamt,
  - der internen Qualitätssicherung von Studium und Lehre entsprechend selbst gesetzter Standards und Ziele,
  - als Grundlage für externe Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung (z.B. Akkreditierung, Auditierung, Peer Review),
  - der fachbereichsspezifischen und hochschulweiten Profilbildung im Bereich Studium und Lehre,
  - der Sicherung der Vereinbarkeit von Studium und Lehre mit den Leitzielen der Hochschule (z.B. familienfreundliche Hochschule),
  - der Legitimation und Rechenschaftslegung innerhalb der Hochschule und ihrer Einheiten sowie gegenüber der Öffentlichkeit.“

4. **§ 5** wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 5 wird nach „Instrumente“ „Verfahren und“ eingefügt.
- b) Im Absatz (1) entfallen Punkt 1 und 2. Nach Satz 1 wird Absatz (a) mit folgendem Text eingefügt:
- (a) „Von der Evaluationsstelle zentral durchzuführenden Studierendenbefragungen. Ziel der Befragungen ist die Optimierung der Studienangebote durch die Erfassung und Auswertung von Angaben aus der Studierendenpopulation zu Inhalten und Rahmenbedingungen in den unterschiedlichen Studienabschnitten der Studiengänge. Es finden regelmäßig folgende Befragungen statt:
1. Studieneingangsbefragungen  
Ziel der Befragung ist die Erfassung von Daten zum sozioökonomischen und -demografischen Hintergrund, zur Bildungsbiografie, Studienmotivation und Bedingungen der Studienfinanzierung der Studienanfänger zwecks Aufbau und Implementierung eines Bildungsmonitorings. Die Studieneingangsbefragungen erfolgen fortlaufend zum Studienstart ggf. sind die Nachrücker gesondert zu befragen.
  2. Studienverlaufsbefragungen  
Ziel der Befragungen ist eine stetige Verbesserung der Studienprogramme und der Rahmenbedingungen. Sie finden in den mittleren Semestern (3. und 5. Fachsemester) im Online-Verfahren statt. Gegenstand ist insbesondere:

- das Studiengangskonzept (Qualifikationsziele und Curriculum),
- die Studienbedingungen im Fachbereich (Studien- und Prüfungsverwaltung und -organisation, Ausstattung und Infrastruktur, Beratungs- und Betreuungsangebote),
- die Lern- und Lehrprozesse im Studienverlauf, (Studierbarkeit, Übergang BA MA),
- die Studienbedingungen in der Hochschule (studienbezogene Angebote und Einrichtungen; Vereinbarkeit Studium und Betreuung; Barrierefreiheit usw.).“

c) Nach Punkt 5 wird Absatz (b) mit folgendem Text eingefügt:

(b) „Lehrveranstaltungsbefragungen

1. Mittels Lehrveranstaltungsbefragungen erfahren die Lehrenden, wie die Studierenden Form und Inhalt Ihrer Lehrveranstaltungen einschätzen. Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende fördern die Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltungen und tragen zur Kommunikation zwischen den Studierenden und den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen bei.
2. Eine Lehrveranstaltung kann verschiedene Lehrformen annehmen, (z. B. Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Tutorium, Blockveranstaltung, E-Learning-Angebot), manifestiert sich in einer Lern-/ Lehrsituation, ist an Ort und Zeit gebunden und zeichnet sich im Wesentlichen durch die thematisch orientierte Interaktion zwischen den Studierenden und in der Regel einer Lehrperson aus.
3. Gegenstand der Evaluation von Lehrveranstaltungen ist insbesondere:
  - didaktischer Aufbau und Einsatz von Methoden und Techniken,
  - Lehrenden- und Studierendenverhalten und die Interaktion miteinander,
  - Unterstützung von Selbststudium und Prüfungsvorbereitung,
  - veranstaltungsübergreifende Abstimmung,
  - Rahmenbedingungen.
4. Gegenstand der Erhebungen ist zudem die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben hinsichtlich Gleichstellung, Barrierefreiheit und sozialer Förderung (vgl. § 3 Absatz 5 HG)
5. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person befragt die Teilnehmer\*innen ihrer Lehrveranstaltung. Jede Lehrveranstaltung an der Fachhochschule Dortmund wird in jedem Durchlauf evaluiert. Die Lehrveranstaltungsbefragungen sollen in einer hochschulweiten "Woche der Evaluation" in der 2. Hälfte des Semesters gemeinsam durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der "Woche der Evaluation" wird durch die Hochschulleitung festgelegt.“

d) Absatz (2) wird wie folgt ersetzt:

„Die Dekane sichern die Durchführung von Lehrveranstaltungsbewertungen und die zeitnahe Erörterung der Ergebnisse mit den Studierenden durch die Lehrenden mittels Überprüfung der Angaben im Formular der Erfüllung der Lehrverpflichtung in jedem Semester. Bei Nicht-Erfüllung der Evaluationsverpflichtung und/oder der Erörterung der Ergebnisse erfolgt ein Gespräch zwischen der/dem Lehrenden und der Dekanin/dem Dekan. In diesem Fall können Studierendenvertreter\*innen hinzugezogen werden.“

5. **§ 6** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz (1) wird wie folgt neu formuliert:  
„Gemäß der Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) sind die Hochschulen verpflichtet, regelmäßig externe Qualitätssicherungsverfahren (sog. Peer-Reviews) zu durchlaufen. Die Vor-Ort-Begehungen, die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren einzelner Studiengänge im regelmäßigen Turnus stattfinden, gelten als externe Evaluation und können Peer-Review- Verfahren ersetzen. Den Fachbereichen ist es gestattet, Peer-Review-Verfahren unter Einbindung Ihrer Fachbereichs- oder Studien-Beiräte durch zu führen.“
- b) Absatz (2) entfällt.
- c) Die Nummerierung der Absätze (3) bis (5) wird entsprechend angepasst.

6. **§ 7** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz (1) bis (3) werden neu eingefügt:
  - (1) „Umgang mit und Veröffentlichung von Evaluationsdaten unterliegen den Zielen und dem Verständnis von Evaluation nach § 3 und § 4 sowie den entsprechenden strukturellen Zuständigkeiten nach § 5.“
  - (2) Im neuen Absatz (2) wird der Verweis auf § 5 (2) geändert in § 5 (1) (a)
    - (2) „Ergebnisse der zentralen Studierendenbefragungen nach §5 (1) (a)  
Die Auswertung von Befragungen, die im Rahmen der Evaluation von Lehre und Studium zentral durchgeführt werden, geschieht in der Evaluationsstelle der FH Dortmund. Hochschulweite Berichte werden in der Kommission für Lehre, Studium, Internationales und Qualitätssicherung (K I) erörtert und kommentiert an die Hochschulleitung weitergeleitet.“
    - (3) „Auf der Basis dieser erhobenen Daten werden von der Evaluationsstelle Berichte erstellt, die der Fachbereichs- und/oder ggf. der Studiengangsleitung, dem Studienbeirat und ggf. dem Qualitätszirkel des Fachbereichs zugeleitet werden. Diese Berichte enthalten anonymisierte Ergebnisse, die kumuliert dargestellt werden. Die Berichte bilden eine Grundlage für Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre. Diese Maßnahmen werden im Fachbereichsrat erörtert und beschlossen. Der Fachbereichsleitung obliegt es, in einem Bericht über die Ergebnisse einen Zeitplan für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen der Hochschulleitung zu übermitteln. Der Bericht und die Maßnahmen einschließlich des Zeitplans werden hochschulintern veröffentlicht.“
- c) Absatz (1) wird Absatz (4), mit einer neuen Überschrift:  
„Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen nach §5 (1) (b)“
- d) In neuen Absatz (4) wird der Verweis auf § 5 (3) geändert in § 5 (1) (b)
- e) Im Absatz (4) wird „per E-Mail“ ersetzt von „in gesicherten E-Mails“.
- f) Absatz (2) Satz 1 wird Absatz (5), wobei die Überschrift „Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen“ entfällt.
- g) Absatz (2) Satz 2 wird Absatz (6); Satz 3 entfällt.

- h) Im neuen Absatz (6) wird die Formulierung „Behebung von Defiziten“ ersetzt von „Weiterentwicklung der Lehrveranstaltung“
- i) Absätze (3) bis (8) entfallen.
- j) Einen neuen Absatz (7) wird mit neuem Wortlaut hinzugefügt:  
 „Sowohl die Durchführung der Lehrveranstaltungsbewertung als auch die Kommunikation der Ergebnisse sind in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren (z. B. auf den Bogen zur Erhebung des Lehrangebots), ggf. mit Begründung, warum keine Bewertung nach § 5 (1) (b) und/oder Kommunikation von Ergebnissen nach §5 (2) stattgefunden hat.“
- k) Absatz (8) wird mit neuem Wortlaut hinzugefügt:  
 „Die Fachbereichsleitung erhält eine Übersicht über die in einer Periode evaluierten Lehrveranstaltungen unter Angabe des Namens der Veranstalterin/des Veranstalters und optional der Anzahl der eingereichten Fragebogen pro Veranstaltung.“
- l) Absatz (9) wird mit neuem Wortlaut hinzugefügt:  
 „Die Fachbereichsleitung sowie die Studienbeiräte und ggf. die Qualitätszirkel der Fachbereiche erhalten die aggregierten und anonymisierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen ihres Fachbereichs. Sie können Indikatoren benennen zur Ermittlung von Mindeststandards für die Qualität der Lehrveranstaltungen. Bei signifikanten Abweichungen von den Mindeststandards kann die Dekanin/der Dekan Einsicht in die Einzelergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen erhalten.“
- m) „Absatz (10) wird mit neuem Wortlaut hinzugefügt:  
 Die Fachbereichsleitung sowie die Studienbeiräte und ggf. die Qualitätszirkel der Fachbereiche erhalten die aggregierten und anonymisierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen ihres Fachbereichs. Sie können Indikatoren benennen zur Ermittlung von Mindeststandards für die Qualität der Lehrveranstaltungen. Bei signifikanten Abweichungen von den Mindeststandards kann die Dekanin/der Dekan Einsicht in die Einzelergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen erhalten.“
- n) Absatz (9) und (10) werden Absatz (11) und (12).

7. **§ 8** neu lautet:

**„§ 8 Einsicht in und Umgang mit Ergebnissen der Lehrveranstaltungsbefragungen nach § 5 (1)“**

- a) Absatz (1) bis (3) werden neu eingefügt:

Absatz (1) lautet:

„Im Fall der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung nach § 5 (3) sind folgende Personen berechtigt die Ergebnisse einzusehen:

- die Lehrenden, deren Veranstaltungen evaluiert wurden,
- die Dekanin oder der Dekan (gemäß § 5, Abs. (8)), die/der ggf. bei Problemen die Studiengangsleitung(en) informiert,
- bei nichthochschulangehörigen Lehrbeauftragten die Studiengangsleitungen auf Anweisung der Dekanin/des Dekans sowie
- bei Professor\*innen in der Probezeit die Mitglieder der Kommission zur Begutachtung der pädagogischen Eignung

Darüber hinaus bei Bedarf:

– die Hochschulleitung“

- b) Absatz (2) lautet:  
„Bei nichthochschulangehörigen Lehrbeauftragten kann diese Aufgabe auch auf vom Dekan beauftragten Personen wie die jeweiligen Studiengangsleitungen oder Fachgruppenleitungen übertragen werden.“
- c) Absatz (3) lautet:  
„ Die Fachbereichsleitung erhält eine Übersicht über die Beteiligung der Lehrenden im jeweiligen Semester.“

8. § 8 wird § 9

9. § 9 neu „**Personenbezogene Daten**“ beinhaltet folgende Absätze:

- (1) „Umgang mit und Veröffentlichung von Evaluationsdaten unterliegen den Zielen und dem Verständnis von Evaluation sowie den entsprechenden strukturellen Zuständigkeiten nach § 2.
- (2) „Die vollständigen in der Evaluation personenbeziehbar erhobenen Daten, insbesondere personenbezogene Kommentare, erhält ausschließlich die für die jeweils konkrete Erfüllung der Aufgaben verantwortliche und diese unmittelbar durchführende Person.
- (3) „Für einzelne Aufgabenerfüllungen entsprechend den Ordnungen der Hochschule verantwortliche Personen, Vorgesetzte und Gremien erhalten zur Qualitätssicherung und -entwicklung ausreichende und angemessen aggregierte personenbezogene Daten (s. auch § 5 Absatz (1) (b)). Dies betrifft auch Dienstleistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Lehre nach § 45 und § 47 HG.
- (4) Aggregierte Evaluationsergebnisse werden von den Fachbereichen oder der Hochschulleitung im Benehmen mit den Fachbereichen auch jährlich der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, ohne dass ein Personenbezug möglich ist.
- (5) Zum Schutz der Teilnehmenden an papierbasierten Umfragen dürfen Personen, deren Aufgabenerfüllung oder der Qualität der von ihnen verantworteten Angebote erhoben wurden, keine Einblicke in ausgefüllte Fragebögen erhalten.
- (6) Zur Wahrung der Anonymität dürfen Umfragen erst ab einer Mindestzahl der Teilnehmenden von sechs durchgeführt sowie einzelne Items nur bei mindestens vier Angaben ausgewertet werden. Der personenbezogene Datenschutz hat Vorrang vor der Erfüllung anderer Erhebungspflichten. Zur Vermeidung pauschaler Erinnerungsschreiben darf die Teilnahmeanonymität bei Umfragen aufgehoben werden.
- (7) Die zur Durchführung der Evaluation erforderlichen Daten können erhoben, gespeichert, genutzt, übermittelt, gesperrt und gelöscht werden. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie für die damit verbundenen Evaluationszwecke nicht mehr benötigt werden: frühestens nach 3 aufeinanderfolgenden Erhebungszyklen; spätestens aber nach 5 Jahren. Soweit papierbasiert erhoben wird, sind entsprechende Fragebögen für mindestens ein volles Semester in einem mit Zugangskontrolle versehenen Raum in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren. Die Fragebögen sind vor Kenntnisnahme unbefugter Personen zu schützen. Dieses Archivmaterial ist nach maximal zwei Jahren sachgerecht zu vernichten.
- (8) Die Umsetzung dieser Rechtsgrundlage entscheidet bei hochschulweit einheitlich zu regelnden Verfahrensaspekten die Hochschulleitung auf Empfehlung der



Evaluationsstelle. Bei fachbereichsspezifisch zu regelnden Verfahrensaspekten entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf Empfehlung des Studienbeirats und ggf. des Qualitätszirkels des Fachbereichs.“

10. **§ 10 „Aufbewahrung der Daten“** wird neu hinzugefügt und beinhaltet:

a) Absatz (1), mit folgendem Wortlaut:

„Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszwecks und -ziels erforderlich sind.“

b) Absatz (2), mit folgendem Wortlaut:

„Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte Daten werden gelöscht, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluation nicht mehr benötigt werden.“

11. **§ 9** wird **§ 11**.

## **Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

## **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Evaluationsordnung für Lehre und Studium der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 25.07.2018.

Dortmund, den 18.09.2018

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick